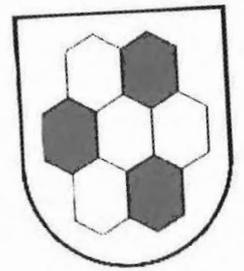


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 20/2022
Datum: 20.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
50. Bekanntmachung der 28. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen	181 - 182
51. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergkamen	183 - 197
52. Bekanntmachung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen	198 - 206
53. Bekanntmachung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen	207 - 225
54. Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen	226 - 238
55. Bekanntmachung der Hebesatzsatzung 2023 der Stadt Bergkamen	239 - 240
56. Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen	241 - 249
57. Bekanntmachung der 24. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen	250 - 254
58. Nutzungsrichtlinien für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 08.12.2022	255 - 261
59. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Bergkamen	262 - 269
60. Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OV 95 für diesen Bereich gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	270 - 273
61. Öffentliche Zustellung an Herrn Ibrahim Avdi	274

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren
der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993
in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), und des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von Restmüll beträgt je Liter 4,85 € jährlich.

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bzw. der Höchstsatz der Vorausleistung für die Beseitigung von organischen Abfällen beträgt je Liter 1,85 € jährlich.

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

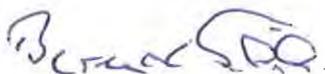
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 16.11.2020)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung ohne Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich 2,27 €.

Art. II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wird auch die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich

- | | | | |
|----|--|------|---|
| a) | für Straßen der Priorität 1 (Faktor 1,0) | 2,05 | € |
| b) | für Straßen der Priorität 2 (Faktor 1,0, bezogen auf a) | 2,05 | € |
| c) | für Straßen der Priorität 3 (Faktor 0,75, bezogen auf a) | 1,53 | € |

Art. III

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Straßenverzeichnis

der Stadt Bergkamen als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung

Reinigungshäufigkeit = 1 x wöchentlich bzw. besonders vermerkt

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Adolf-Reichwein-Straße		Anl.	Anlieger	
Agnes-Miegel-Straße		Anl.	Anlieger	
Ägypten		Anl.	Anlieger	
Ahornweg		Anl.	Anlieger	
Akazienweg		Anl.	Anlieger	
Albert-Einstein-Straße		Anl.	EBB	1
Albert-Schweitzer-Straße		Anl.	EBB	1
Alfred-Döblin-Straße		Anl.	Anlieger	
Alisostraße		i. ö.	EBB	1
Am Alkenbach		Anl.	Anlieger	
Am Alten Sägewerk		Anl.	Anlieger	
Am Bammerbach		Anl.	Anlieger	
Am Boirenbusch		Anl.	EBB	3
Am Burghang		Anl.	Anlieger	
Am Dreischen		Anl.	Anlieger	
Am Friedrichsberg		Anl.	EBB	2
Am Geistbaum		Anl.	Anlieger	
Am Goldbach		Anl.	Anlieger	
Am Hagen		Anl.	Anlieger	
Am Hauptfriedhof		i. ö.	EBB	2
Am Himmeldieck		Anl.	Anlieger	
Am Hohen Kamp		Anl.	Anlieger	
Am Holl		Anl.	EBB	3
Am Kastellgraben		Anl.	Anlieger	
Am Kiwitt		Anl.	Anlieger	
Am Kobbeloh		Anl.	Anlieger	
Am Kreiloh		Anl.	EBB	3
Am Kuhbach		Anl.	Anlieger	
Am Kulver		Anl.	Anlieger	
Am Landwehrpark		Anl.	EBB	3
Am Langen Kamp		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Am Osttor		Anl.	Anlieger	
Am Roggenkamp		i. ö.	EBB	1
Am Romberger Wald		Anl.	Anlieger	
Am Römerberg	außer: Gemarkung Ober- aden, Flur 1, Flurstück Nr. 29, Haus-Nr. 15,17,19,21	i. ö.	EBB	2
Am Römerberg	Gemarkung Oberaden, Flur 1, Flurstück Nr. 29, Haus-Nr. 15,17,19,21	Anl.	Anlieger	
Am Schlagbaum		Anl.	EBB	3
Am Schlehdorn		Anl.	Anlieger	
Am Sportplatz		Anl.	EBB	3
Am Stadion		Anl.	Anlieger	3
Am Stadtmarkt		Anl.	EBB	3
Am Südhang		Anl.	Anlieger	2
Am Südtor		Anl.	Anlieger	
Am Wieckenbusch		Anl.	Anlieger	
Am Wiehagen		Anl.	EBB	2
Amselstraße		Anl.	Anlieger	
Anemonenweg		Anl.	Anlieger	
An den Stapeläckern		Anl.	EBB	3
An der Bummannsburg		i. ö.	EBB	2
An der Dorndelle		Anl.	Anlieger	
An der Gänsekuhle		Anl.	Anlieger	
An der Kirche		Anl.	Anlieger	
An der Lanver		Anl.	Anlieger	
An der Schützenheide		Anl.	Anlieger	
An der Seseke	Nr. 6/7 bis Uferstr.	Anl.	EBB	3
An der Seseke	ab Nr. 8/9	Anl.	Anlieger	
Anne-Frank-Straße		Anl.	Anlieger	
Anton-Schmaus-Straße		Anl.	Anlieger	
Asternweg		Anl.	Anlieger	
Auf dem Braam		Anl.	Anlieger	
Auf dem Pfahl		Anl.	Anlieger	
Auf den Birken		Anl.	EBB	3
Auf den Goldäckern		Anl.	EBB	3
Auf den Sieben Stücken		Anl.	EBB	3
Auf der Alm		Anl.	EBB	3
Auf der Klaus		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Auf der Lette	außer: Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251, 354, 469	Anl.	EBB	3
Auf der Lette	Gemarkung Oberaden, Flur 8, Flurstücke 251,354, 469	Anl.	Anlieger	
Auf der Mittelhorst		Anl.	Anlieger	
Auf der Worth		Anl.	Anlieger	
Augustastraße		Anl.	Anlieger	
August-Bebel-Straße		Anl.	EBB	3
August-Schmidt-Straße		Anl.	Anlieger	
Augustusstraße		Anl.	Anlieger	
Augustweg		Anl.	Anlieger	
Bachstraße		i. ö.	EBB	2
Bahnhofstraße		Anl.	EBB	3
Bambergstraße		i. ö.	EBB	1
Barbarastraße		Anl.	EBB	3
Bayernweg		Anl.	Anlieger	
Bergstraße		Anl.	EBB	3
Berliner Straße		i. ö.	EBB	2
Bernhard-Letterhaus-Straße		Anl.	Anlieger	
Bertha-von-Suttner-Straße		Anl.	Anlieger	
Bertolt-Brecht-Straße		Anl.	Anlieger	
Beverstraße		Anl.	Anlieger	
Binsenheide		Anl.	Anlieger	
Birkenweg		Anl.	EBB	3
Bogenstraße		Anl.	Anlieger	
Böggefeld		Anl.	Anlieger	
Brandenburger Straße		Anl.	Anlieger	
Breslauer Straße		Anl.	Anlieger	
Brockhausstraße		Anl.	Anlieger	
Bruktererstraße		Anl.	EBB	2
Buchenweg		Anl.	Anlieger	
Buchfinkenstraße		i. ö.	EBB	2
Buchweizenkamp		Anl.	Anlieger	
Burgemeisterweg		Anl.	Anlieger	
Burgstraße		Anl.	EBB	2
Büscherstraße		Anl.	EBB	2
Carl-von-Ossietzky-Straße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Carl-Zuckmayer-Straße		Anl.	Anlieger	
Celler Straße	Nr. 1 bis 30	Anl.	Anlieger	
Celler Straße	Nr. 32 bis Helmstedter Str.	Anl.	EBB	3
Cheruskerstraße		Anl.	EBB	3
Dahliefhof		Anl.	Anlieger	
Danziger Straße		Anl.	EBB	3
Dietrich-Bonhoeffer-Straße		Anl.	Anlieger	
Distelfinkstraße		Anl.	Anlieger	
Dorfstraße		Anl.	Anlieger	
Drei Finken		Anl.	Anlieger	
Dresdener Straße		Anl.	EBB	3
Droste-Hülshoff-Straße		Anl.	Anlieger	
Drususstraße		Anl.	Anlieger	
Ebertstraße		i. ö.	EBB	1
Efeweg		Anl.	Anlieger	
Eibenweg		Anl.	Anlieger	
Eichendorffstraße		Anl.	EBB	2
Eichenplatz		Anl.	EBB	3
Elsa-Brandström-Straße		Anl.	EBB	3
Emilie-Winkelmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Emil-Nolde-Straße		Anl.	Anlieger	
Erich-Kästner-Straße		Anl.	Anlieger	
Erlentiefenstraße	Industriestr. bis Königstr.	Anl.	EBB	3
Erlentiefenstraße	Königstr. bis Ende	Anl.	Anlieger	
Erlenweg		Anl.	Anlieger	
Ernst-Heilmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Ernst-Reuter-Straße		Anl.	EBB	3
Ernst-Schering-Straße		Anl.	EBB	1
Ernst-von-Bodelschwingh- Straße		Anl.	EBB	1
Erzbergerstraße		Anl.	Anlieger	
Eschenweg		Anl.	Anlieger	
Espenweg		Anl.	Anlieger	
Fäustelstraße		Anl.	Anlieger	
Feldstraße		Anl.	EBB	3
Fichtestraße		Anl.	EBB	3
Finkenstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Fliederweg		Anl.	Anlieger	
Flöz Dickebank		Anl.	Anlieger	
Föhrenweg		Anl.	Anlieger	
Freiherr-vom-Stein-Straße		Anl.	Anlieger	
Freiligrathstraße		Anl.	Anlieger	
Friedenstraße		Anl.	Anlieger	
Friedhofstraße		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Ebert-Platz		Anl.	Anlieger	
Friedrich-Goerdeler-Straße		Anl.	EBB	3
Fritz-Erler-Straße		Anl.	Anlieger	
Fritz-Husemann-Straße	Opferweg bis Ende	ü. ö.	EBB	1
Fritz-Steinhoff-Straße		Anl.	EBB	3
Fürstenhof		Anl.	Anlieger	
Gänseweg		Anl.	Anlieger	
Gartensiedlung		Anl.	Anlieger	
Gartenstraße		Anl.	Anlieger	
Gedächtnisstraße		i. ö.	EBB	1
Gerhart-Hauptmann-Straße		Anl.	Anlieger	
Germanenweg		Anl.	Anlieger	
Geschwister-Scholl-Straße	Landwehrstr. bis Roggenkamp	i. ö.	EBB	1
Geschwister-Scholl-Straße	Roggenkamp bis Ende	Anl.	Anlieger	
Gewerbestraße		Anl.	EBB	2
Ginsterweg		Anl.	Anlieger	
Gladiolenweg		Anl.	Anlieger	
Glückaufstraße		Anl.	Anlieger	
Goekenheide	Nr. 59 bis Kampstr.	ü. ö.	EBB	1
Goethestraße		i. ö.	EBB	2
Görlitzer Straße		Anl.	EBB	3
Graf-Adolf-Straße		Anl.	Anlieger	
Grenzstraße		Anl.	Anlieger	
Grüner Weg		Anl.	EBB	2
Grimberg		Anl.	Anlieger	
Güldenauptsheide		Anl.	Anlieger	
Gustav-Heinemann-Straße		Anl.	Anlieger	
Gute-Hoffnung-Straße		Anl.	Anlieger	
Gutsweg		Anl.	Anlieger	
Hafenstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Hafenweg		Anl.	EBB	2
Haferkamp		Anl.	Anlieger	
Hahnenpatt		i. ö.	Anlieger	
Haldenweg		Anl.	EBB	3
Hanenstraße		Anl.	Anlieger	
Hansastraße		Anl.	Anlieger	
Hans-Böckler-Straße		Anl.	EBB	2
Hansemannstraße		Anl.	EBB	3
Hans-Litten-Straße		Anl.	Anlieger	
Hardenbergstraße		Anl.	Anlieger	
Heckenweg		Anl.	Anlieger	
Hegelstraße		Anl.	EBB	3
Heidestraße		Anl.	Anlieger	
Heideweg		Anl.	EBB	2
Heiler Kirchweg		i. ö.	EBB	1
Heinestraße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Deist-Straße		Anl.	EBB	3
Heinrich-Imig-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Jasper-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Kämpchen-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Lersch-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Mann-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrich-Martin-Straße		Anl.	Anlieger	
Heinrichstraße		i. ö.	EBB	2
Hellweg		i. ö.	EBB	2
Helmstedter Straße		Anl.	EBB	3
Hermann-Hesse-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Löns-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermann-Stehr-Straße		Anl.	Anlieger	
Hermannstraße		Anl.	EBB	3
Hessenweg		Anl.	Anlieger	
Hilda-Monte-Straße		Anl.	Anlieger	
Hochstraße		i. ö.	EBB	1
Hoeterstraße		Anl.	EBB	3
Hof Lethaus		Anl.	Anlieger	
Hof Theiler		Anl.	Anlieger	
Hohlweg		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Holunderweg		Anl.	Anlieger	
Hubert-Biernat-Straße		i. ö.	EBB	1
Hubertusstraße		Anl.	EBB	3
Hüchtstraße	Landwehrstraße bis Bahntrasse	i. ö.	EBB	3
Hüchtstraße	Bahntrasse bis Friedhofstraße	i. o.	Anlieger	
Hünenpad		Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 9/10 bis Häupenweg	Anl.	EBB	3
Im Alten Dorf	Nr. 10 bis Ende	Anl.	Anlieger	
Im Brauck		Anl.	Anlieger	
Im Breil		Anl.	EBB	3
Im Burkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grevelnkamp		Anl.	Anlieger	
Im Grund		Anl.	Anlieger	
Im Hafer		Anl.	Anlieger	
Im Hasenrott		Anl.	EBB	3
Im Kattros		Anl.	EBB	2
Im Kreigenfeld		Anl.	Anlieger	
Im Rosenholz		Anl.	Anlieger	
Im Schulkamp		Anl.	Anlieger	
Im Sonneneck		Anl.	Anlieger	
Im Stollen		Anl.	Anlieger	
Im Sundern		Anl.	EBB	2
Im Winkel		Anl.	Anlieger	
Immenweg		Anl.	Anlieger	
In den Hofwiesen		Anl.	Anlieger	
In den Kämpfen		Anl.	Anlieger	
In der Aue		Anl.	EBB	3
In der City		Anl.	Anlieger	
In der Dille		Anl.	EBB	3
In der Dornbrauck		Anl.	Anlieger	
In der Schlenke		Anl.	EBB	1
In der Siedlung		Anl.	Anlieger	
In Schulten Böcken		Anl.	EBB	2
Insterburger Straße		Anl.	Anlieger	
Irisweg		Anl.	Anlieger	
Jahnstraße	Lünener Str. bis Bahn	ü. ö.	EBB	1
Johann-Heuser-Straße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Julius-Leber-Straße		Anl.	Anlieger	
Justus-von-Liebig-Straße		Anl.	EBB	3
Kamer Heide		i. ö.	EBB	2
Kampstraße		ü. ö.	EBB	1
Kanalstraße		i. ö.	EBB	2
Kantstraße		Anl.	Anlieger	
Karl-Arnold-Straße		Anl.	Anlieger	
Karl-Liebknecht-Straße		Anl.	EBB	3
Karolinenweg		Anl.	Anlieger	
Kastanienweg		Anl.	EBB	3
Käthe-Kollwitz-Straße		Anl.	Anlieger	
Keplerstraße		Anl.	EBB	3
Kettelersiedlung		Anl.	Anlieger	
Kiefernweg		Anl.	EBB	3
Kleiststraße		Anl.	Anlieger	
Kleiweg		ü. ö.	EBB	2
Knappenstraße		Anl.	Anlieger	
Kohortenweg		Anl.	Anlieger	
Königsberger Straße		Anl.	Anlieger	
Königslandwehr		Anl.	Anlieger	
Königstraße	Nr. 24 bis Erlentiefenstr.	Anl.	EBB	3
Konrad-Adenauer-Straße		Anl.	EBB	3
Koppelstraße		Anl.	Anlieger	
Körnerstraße		Anl.	Anlieger	
Kreisstraße		Anl.	Anlieger	
Kugelbrink		Anl.	Anlieger	
Kurt-Piehl-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Schumacher-Platz		Anl.	EBB	3
Kurt-Schwitters-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurt-Tucholsky-Straße		Anl.	Anlieger	
Kurze Straße		Anl.	EBB	3
Kurzer Kamp		Anl.	Anlieger	
Landwehrstraße	Nr. 142 bis Werner Str.	ü. ö.	EBB	1
Landwehrstraße	Töddinghauser Str. bis Nr. 84	ü. ö.	EBB	1
Lanfermannteich		Anl.	Anlieger	
Lassallestraße		Anl.	EBB	3
Legienstraße	Heinrichstr. bis Auf dem Braam	Anl.	EBB	3

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Legionärstraße		Anl.	EBB	2
Leibnizstraße		i. ö.	EBB	2
Leipziger Straße		Anl.	EBB	3
Lentstraße		Anl.	EBB	3
Lerchenstraße		Anl.	Anlieger	
Lessingstraße		Anl.	EBB	2
Lilienhof		Anl.	Anlieger	
Lindenweg		i. ö.	EBB	2
Lise-Meitner-Straße		Anl.	Anlieger	
Lothar-Erdmann-Straße		Anl.	EBB	3
Louise-Schröder-Straße		Anl.	EBB	3
Ludwig-Beck-Straße		Anl.	Anlieger	
Lünener Straße	Grenze Lünen bis Nr. 11	ü. ö.	EBB	1
Lupinenweg		Anl.	Anlieger	
Lüttke Holz		Anl.	Anlieger	
Maiweg		Anl.	Anlieger	
Marie-Curie-Straße		Anl.	EBB	2
Marie-Juchacz-Straße		Anl.	Anlieger	
Marktstraße		Anl.	EBB	3
Martin-Luther-Straße		Anl.	EBB	1
Meisenstraße		Anl.	Anlieger	
Mühlenstraße	Lünener Str. bis Auf der Lette	ü. ö.	EBB	1
Mühlenstraße	Uferstr. bis Wendehammer	Anl.	EBB	1
Nachtigallenstraße		Anl.	EBB	3
Narzissenweg		Anl.	Anlieger	
Nelkenweg		Anl.	Anlieger	
Nikolaus-Gross-Straße		Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Bambergstr. bis Kugelbrink	Anl.	EBB	2
Nordfeldstraße	Kugelbrink bis Auf dem Braam	Anl.	Anlieger	
Nordfeldstraße	Auf dem Braam bis Heinrichstr.	Anl.	EBB	2
Nördliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Nördliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Nußbaumweg		Anl.	Anlieger	
Oberadener Heide		Anl.	Anlieger	
Obere Erlentiefenstraße		Anl.	EBB	3
Opferweg		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Oppelner Straße		Anl.	EBB	3
Ostenhellweg	Werner Str. bis Hellweg	i. ö.	EBB	1
Otto-Hue-Straße		Anl.	Anlieger	
Otto-Wels-Straße		Anl.	Anlieger	
Overberger Straße	Nr. 1 bis Beverbach	i. ö.	EBB	2
Overberger Straße	Beverbach bis Ende	Anl.	Anlieger	
Pantenweg	Jahnstr. bis Heidegraben	Anl.	EBB	2
Pantenweg	Heidegraben bis Ende	Anl.	Anlieger	
Parkstraße		Anl.	EBB	2
Paul-Klee-Straße		Anl.	Anlieger	
Paul-Zech-Straße		Anl.	Anlieger	
Pestalozzistraße/Platz von Wieliczka		Anl.	EBB	2
Pfälzer Platz		Anl.	Anlieger	
Pfalzstraße		i. ö.	EBB	2
Pommernweg		Anl.	Anlieger	
Potsdamer Straße		Anl.	EBB	3
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Fritz-Husemann-Str./ 3 x wöchentlich	Fußgän- gerzone	EBB	1
Präsidentenstraße	Ebertstr. bis Landwehrstr.	i. ö.	EBB	1
Preinstraße		Anl.	EBB	2
Preußenweg		Anl.	Anlieger	
Querstraße		Anl.	Anlieger	
Rathausplatz		i. ö.	EBB	1
Rathenaustraße		Anl.	EBB	2
Reckweg		Anl.	Anlieger	
Reinhold-Böhm-Straße		Anl.	Anlieger	
Ringstraße		Anl.	Anlieger	
Roseggerstraße		Anl.	Anlieger	
Rosenhof		Anl.	Anlieger	
Rosenweg		Anl.	Anlieger	
Rotdornweg		Anl.	Anlieger	
Rotherbachstraße		ü. ö.	EBB	1
Rünther Heide		Anl.	Anlieger	
Rünther Straße		i. ö.	EBB	1
Russelstraße		Anl.	EBB	3
Sachsenweg		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Sandbochumer Weg		Anl.	Anlieger	
Sanddornweg		Anl.	Anlieger	
Schachtstraße		i. ö.	EBB	2
Schenkstraße		Anl.	Anlieger	
Schillerstraße		Anl.	EBB	3
Schlägelstraße		Anl.	EBB	3
Schlesierweg		Anl.	Anlieger	
Schöllerstraße		Anl.	EBB	3
Schulstraße	Kampstr. bis Töddinghauser Str.	ü. ö.	EBB	1
Schulstraße	Kampstr. bis Häupenweg	i. ö.	EBB	1
Schwabenweg		Anl.	Anlieger	
Schwarzer Weg		Anl.	Anlieger	
Schwester-Martha-Straße		Anl.	Anlieger	
Siedlerstraße		Anl.	Anlieger	
Springweg		Anl.	Anlieger	
Stapelstraße		Anl.	Anlieger	
Stichstraße		Anl.	Anlieger	
Stormstraße	Nr. 1 bis 49	Anl.	Anlieger	
Stormstraße	ab Nr. 50	Anl.	EBB	3
Stresemannstraße		Anl.	EBB	3
Südliche Lippestraße		Anl.	Anlieger	
Südliche Salzstraße		Anl.	Anlieger	
Südwall		Anl.	Anlieger	
Sugambrerstraße		Anl.	EBB	2
Tannenweg		Anl.	Anlieger	
Taubenstraße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Haubach-Straße		Anl.	Anlieger	
Theodor-Heuss-Straße		Anl.	EBB	3
Thüringer Weg		Anl.	Anlieger	
Tiberiusweg		Anl.	Anlieger	
Töddinghauser Straße	Von Erich-Ollenhauer-Str. bis KGV Krähenwinkel	Anl.	EBB	1
Tulpenhof		Anl.	Anlieger	
Tulpenweg		Anl.	Anlieger	
Turmweg		Anl.	Anlieger	
Uferstraße		Anl.	EBB	3
Uhlandstraße		Anl.	Anlieger	
Uhlenweg		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Ulmenweg		Anl.	EBB	2
Untere Erlentiefenstraße		Anl.	Anlieger	
Unter den Telgen		Anl.	Anlieger	
Urnenstraße		Anl.	Anlieger	
Veilchenweg		Anl.	Anlieger	
Verbindungsweg		Anl.	Anlieger	
Voigtwiese		Anl.	Anlieger	
Von-Stegmann-Straße		Anl.	EBB	3
Wacholderweg		Anl.	Anlieger	
Waldemeysstraße		Anl.	Anlieger	
Waldstraße		Anl.	Anlieger	
Walter-Poller-Straße		Anl.	Anlieger	
Wasserstraße		Anl.	Anlieger	
Weidenweg		Anl.	Anlieger	
Weißdornweg		Anl.	Anlieger	
Werner Straße	Nr. 37 bis 120	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 144 bis 199	ü. ö.	EBB	1
Werner Straße	Nr. 350 – 416	ü. ö.	EBB	1
Westenhellweg	Werner Str. bis Fürstenhof	ü. ö.	EBB	1
Westfalenstraße		Anl.	Anlieger	
Westfalenweg		Anl.	EBB	2
Wichernstraße		Anl.	Anlieger	
Wierlingstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenhof		Anl.	Anlieger	
Wiesenstraße		Anl.	Anlieger	
Wiesenweg		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Busch-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Leuschner-Straße		i. ö.	EBB	2
Wilhelm-Löbbe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Raabe-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelm-Rumpf-Straße		Anl.	Anlieger	
Wilhelmstraße		Anl.	Anlieger	
Wolfgang-Fräger-Straße		Anl.	Anlieger	
Zechenweg		Anl.	Anlieger	
Zehntacker		Anl.	Anlieger	
Zentrumstraße		Anl.	EBB	3
Zeppelinstraße		Anl.	Anlieger	

Straße	Abgrenzung/ Reinigungshäufigkeit	Klassifi- zierung	Straßenreinigung/ Winterdienst (WD)	Priorität (WD)
Zu den Eichen		Anl.	EBB	3
Zum Füllort		Anl.	Anlieger	
Zum Großen Holz		Anl.	Anlieger	
Zum Oberdorf		Anl.	EBB	3
Zum Schacht III		i. ö.	EBB	3
Zum Schacht Kuckuck		Anl.	Anlieger	
Zur Alten Ziegelei		Anl.	Anlieger	
Zur Mergelkuhle		Anl.	Anlieger	
Zur Seige		Anl.	EBB	3
Zweihausen		i. ö.	EBB	2

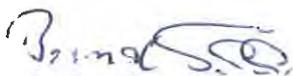
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 16.11.2020) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Satzung

über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237),
- der §§ 46 Abs. 2, 123 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Stadt Bergkamen am 08.12.2022 folgende Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Bergkamen betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Bergkamen Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergkamen liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Bergkamen die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Bergkamen von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Bergkamen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Bergkamen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser..

- (3) Die Stadt Bergkamen kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind.

Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Stadt Bergkamen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Bergkamen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Bergkamen durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Bergkamen erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht.

Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt Bergkamen erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird im Einzelfall festgestellt, dass der Bedarf der Entleerung in den vorgenannten Abständen im Hinblick auf den Schlamm Spiegel nicht gegeben ist, können auf Antrag durch die Stadt Bergkamen größere, regelmäßige Entsorgungsabstände zugelassen werden.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt Bergkamen den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (5) Die Stadt Bergkamen bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (6) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Bergkamen über. Die Stadt Bergkamen ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bergkamen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt Bergkamen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Bergkamen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Bergkamen hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Bergkamen kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).

Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Bergkamen ist gemäß §§ 98 Abs. 1 LWG NRW, 101 (2) WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Bergkamen ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung gemäß §§ 98 LWG NRW, 101 (2) WHG zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Bergkamen.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Ein Exemplar der vom Sachkundigen ausgestellten Bescheinigung ist der Stadt bzw. dem SEB vorzulegen.

§ 10

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat sie oder er die Stadt Bergkamen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Bergkamen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Gebühren der Kleininleiter

- (1) Die Stadt Bergkamen erhebt nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW Gebühren für die Abwasserabgaben und Verbandslasten, die sie nach § 1 Abs. 1 AbwAG NRW anstelle der Abwassereinleiter – nachfolgend Kleininleiter genannt – für Kleininleitungen zu entrichten hat. Kleininleiter sind das unmittelbare Verbringen von jahresdurchschnittlich weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer. Das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer.
- (2) Die Abwasserabgaben und Verbandslasten gemäß Abs. 1 sind Bestandteil des in dieser Satzung geregelten Gebührensatzes.

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bergkamen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes bzw. Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungsinhalt gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhaltes bzw. Klärschlammes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bzw. die zu entsorgende Menge an Klärschlamm zu ermitteln und von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder deren Beauftragte/ dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 13

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 95,80 €/m³ abgefahrenen Grubeninhaltes.

§ 14
Gebührenpflicht, Veranlagung,
Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümerin oder Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird der Gebührenpflichtigen oder dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen oder Nießbraucher und alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächterinnen oder Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaberinnen oder Inhaber und Pächterinnen oder Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer wird von ihren oder seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr oder ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16
Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Bergkamen nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

- f) entgegen § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01. 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016, die zuletzt durch die 5. Änderungssatzung vom 07.12.2021 geändert worden ist, außer Kraft.

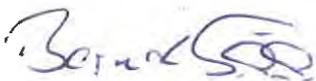
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237),
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw – GV. NRW. S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607),

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben),
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände selbst oder in Ihrem Auftrag die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 6 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Ebenso gehören private Anlagen, die von Dritten hergestellt werden, zur öffentlichen Abwasseranlage, wenn die Stadt diese Anlagen zum Zwecke der Abwasserbeseitigung geprüft und gewidmet hat. Auf die Widmung der Anlagen besteht kein Anspruch.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen (Grundstücks- und Hausanschlussleitungen).

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstückentwässerungsanlagen geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Anschlussstutzens an die öffentliche Sammelleitung.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Die Einrichtungen sind Teil der Hausanschlussleitungen und nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:

Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:

Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, weil sie entweder an eine Straße angrenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder die öffentliche Abwasseranlage auf dem Grundstück verläuft. Die Stadt kann den Anschluss zulassen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber ein mittelbarer, rechtlich dauerhaft gesicherter Zugang zu einer öffentlichen Abwasserleitung nachgewiesen wird. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf die private Grundstückseigentümerin oder den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann auch versagt werden, wenn er aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs. 4 LWG NRW Gebrauch macht. Diese Regelung gilt auch für Grundstücke, bei denen vor dem 11.05.2005 die Beseitigungspflicht auf die Eigentümerin oder den Eigentümer übergegangen ist und bei der oder dem die Versickerung des Niederschlagswassers der Stadt schriftlich angezeigt wurde.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen oder photochemische Nassabfälle;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige und feste Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche und Dung,
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige oder giftige Stoffe sowie Abwasser, aus dem giftige, explosionsfähige, Werkstoff angreifende oder übelriechende Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten, pflanzliche und tierische Öle und Fette, Benzin, Heizöl, Schmieröl und synthetische Öle und Lösungsmittel;
 16. Medikamente, Drogen und pharmazeutische Produkte und Produktionsabfälle,
 17. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme,
 18. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG),
 19. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich

nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage unterirdisch anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ihre oder seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht.

Hierzu gehört auch, dass bei einer Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt, durch eine geeignete Einrichtung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers festgehalten wird, wie viel Wasser dieser Nutzung zugeführt wird. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines geeigneten Fachunternehmens zu führen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten auf ihrem oder seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (ein-

schließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung, einschl. den Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadt mit Abschluss des Vertrages über die Erstellung unverzüglich vorzulegen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Dieser Vertrag ist mit den in Abs. 1 genannten Unterlagen bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. Das Grundstück gilt bei Niederschlagswasser aber auch dann als angeschlossen, wenn durch natürliches Gefälle das Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem oder seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den

allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Werden bestehende Anschlussleitungen erneuert oder verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachträglich einen geeigneten Einsteigeschacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem oder seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Überdeckung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ebenfalls auf ihre oder seine Kosten durch.

Die Stadt behält sich ein Eintrittsrecht auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Senkungen im Verkehrsraum oder sonstigen wichtigen Gründen Eile geboten ist.

Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer geltend.

Im Einzelfall kann die Stadt auf schriftlichen Antrag gestatten, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer abweichend von den Sätzen 4 und 5 durch einen im Antrag zu benennenden Fachunternehmer die Arbeit auf eigene Kosten und Verantwortung ganz oder teilweise durchführt.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann die Stadt Bergkamen zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Den einzureichenden Unterlagen muss bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ein Überflutungsnachweis, entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften, beigelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurückhalten kann. Mögliche Einleitungsbeschränkungen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist. Mit der Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der privaten Abwasseranlage.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen. Die Stadt behält sich vor, die Anschlussleitung auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers zu sichern.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Bergkamen.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Ein Exemplar der vom Sachkundigen ausgestellten Bescheinigung ist der Stadt bzw. dem SEB vorzulegen.

§ 16 Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt erstellt und führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Prüfschächte, die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 11. § 15 Abs. 1
Private Abwasserleitungen nicht so errichtet, unterhält und betreibt, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden,

12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den an geschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen

Zu § 7 Abs. 3:

Allgemeine Parameter:

Temperatur	35° C
ph – Wert	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe	1 - 10 ml/l nach 30 Min. Absetzzeit

Organische Stoffe u. Stoffkenngrößen:

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
soweit eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenol, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Farbstoffe	nur in einer so geringen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage nicht gefärbt erscheint
Organische halogenfreie Lösemittel	10 mg/l als TOC

Metalle u. Metalloxide:

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom – VI (Cr)	0,2 mg/l

Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l

Weitere anorganische Stoffe:

Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak:	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Sulfat	600 mg/l (im Ausnahmefall auf Antrag höhere Werte zulässig)
Sulfid	2 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l

Chemische u. biochemische Wirkungskenngrößen:

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
----------------------------	----------

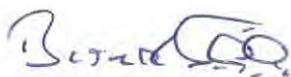
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Gebührensatzung

vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560) sowie
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2023 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 – GFG 2023) vom xx.xx.xxxx,

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 mit Wirkung zum 01.01.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Gebühren und verlangt als Ausgleich für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen durch die Stadt Kostenersatz. Für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Schaffung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abgaben nach gesonderten Satzungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände selbst oder in Ihrem Auftrag die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen).

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Bergkamen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der in § 6 Abs. 2 KAG NRW genannten Kosten sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

In die Abwassergebühr werden nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter (§ 2 Abs.1, S.1, Nr.2 i. V. m. § 1 Abs.1, S.1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Sie fließt nicht ein in die Berechnung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung.

- (3) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§4).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die auf andere Art bezogene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 6).
Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Entstehende Kosten für den Einbau und die Unterhaltung der Wassermesser gehen zu Lasten der oder des Gebührenpflichtigen.
- (3) Die aus öffentlichen Wasserversorgungswerken dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des Ablesezeitraumes als Verbrauchsmenge. Der Ablesezeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Die Schmutzwassermenge ermittelt sich durch Division der Menge des zugeführten Wassers im Ablesezeitraum durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt.

Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes (Veranlagungszeitraum nach § 7 Abs. 1 Satz 2), insbesondere bei neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücken (z. B. Neubauten) so werden die Abwassergebühren für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt. Es wird von einem jährlichen Schätzwert von 45 m³ pro Person ausgegangen.

Sobald der erste tatsächliche Verbrauch für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten vorliegt, wird der Schätzwert für die ersten drei Erhebungszeiträume durch einen Erfahrungswert ersetzt, wenn der Wert plausibel erscheint. Mehrbeträge werden dann nachgefordert bzw. Minderbeträge erstattet.

Vorstehende Regelung gilt auch bei Eigentumswechsel, wenn eine vollständige Veränderung der Bewohner bzw. Nutzer erfolgt.

Der Erfahrungswert wird ermittelt durch Division des Wasserverbrauchs des gekürzten Ablesezeitraumes durch die Anzahl der Tage zwischen Bezugsfertigkeit des Gebäude und Ende des Ablesezeitraumes und anschließender Multiplikation mit dem Faktor 365 bzw. 366.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr.

Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen und ähnlichen Anlagen) ist von der oder dem Gebührenpflichtigen bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt nachzuweisen.

Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§7 Abs. 1 Satz 2).

Der Mengennachweis ist durch einen auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

Lässt die oder der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Als Abwassermengen gelten auch die Wassermengen, die weder von Wasserversorgungswerken noch aus Privatanlagen dem Grundstück zugeführt bzw. auf dem Grundstück gefördert, jedoch der städtischen Abwasseranlage zugeführt werden. In diesem Fall ist auf die tatsächlich abgeleiteten Wassermengen abzustellen.

Der Nachweis der abgeleiteten Mengen obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige hat an den Orten der Einleitung in die städtische Abwasseranlage Wassermesser zu installieren und die Einleitungsmengen der Stadt bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen. Ablesezeitraum ist der 01.01. bis 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Entstehende Kosten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmenge obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre oder seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 28.02. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (7) In den Fällen, in denen die Stadt den Anschluss der häuslichen Abwässer für landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen verlangt, kann die oder der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten die abgeleitete Wassermenge nachweisen.

Der Nachweis kann auf die Weise geschehen, dass an den Orten, an denen Wasser in den häuslichen Nutzungsbereich gelangt, Wassermesser zu installieren sind.

Ablesezeitraum ist der 01.01. - 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf den Veranlagungszeitraum (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Die oder der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, die eingeleiteten Mengen des Ablesezeitraumes bis zum 28.02. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres der Stadt mitzuteilen. Kommt die oder der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Abwassermenge zu schätzen.

Als Schätzwert werden 45 Kubikmeter/ Jahr pro Person zugrunde gelegt. Die Anzahl der Personen richtet sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen am 20.09. des auf den Ablesezeitraum folgenden Kalenderjahres.

(8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 4,34 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,51 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 1,83 € |

(9) (Die Abwassergebührenhilfe 2023 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2023

- | | |
|--|--------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 0,08 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 0,05 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ³ Schmutzwasser | 0,03 € |

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgelungen oder nicht leitungsgelungen abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgelungene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Zu den Grundstücksflächen gehören auch die Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von privaten Straßen, Wegen und Plätzen.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

In der Änderungsanzeige ist das Datum des Abschlusses der Veränderung anzugeben. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Abschluss der baulichen Veränderung folgt. Ergibt sich durch die Veränderung eine Reduzierung der gebührenrelevanten Flächen, so wird die geänderte Bemessungsgrundlage ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, der auf die Antragstellung folgt. In diesem Falle ist weiterhin die Vorlage von plausiblen Nachweisen erforderlich.

- (4) Der Kostenanteil der Stadt bzw. externer Straßenbaulastträger wird ermittelt als Anteil der angeschlossenen befestigten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze an der gesamten im Stadtgebiet angeschlossenen befestigten Flächen. Der Gebührenbedarf wird um diesen Anteil vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Bei der Gebührenermittlung wird davon ausgegangen, dass von befestigten, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Teilflächen mit einem nachgewiesenen Abflussbeiwert von weniger als 0,5 keine gebührenpflichtigen Niederschlagswasserabflüsse in die öffentliche Kanalisation stattfinden. Diese Flächen werden deshalb bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksflächen nicht berücksichtigt. Bei lückenlosen Dachbegrünungen findet abweichend von den Sätzen 1 und 2 Absatz 7 Anwendung.

- (6) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt auf Antrag eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage trägt die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber.

Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung nachzuweisen. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.

- (7) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich auf Antrag die anzurechnende Dachfläche um 50 %.
- (8) Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme
- | | |
|---|--------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,59 € |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,18 € |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,41 € |
- (9) Die Abwassergebührenhilfe 2023 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2023
- | | |
|--|--------|
| a) Je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,04 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S. des Abs. 1 | 0,03 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband | |

für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern die oder der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird,
je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1

0,01 €

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit dem Wert errechnet, der sich durch die Ermittlung der Abwassermenge nach § 4 ergibt.
- (2) Die Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung werden durch Vervielfältigung des maßgebenden Gebührensatzes mit den gebührenrelevanten Flächen nach § 5 ermittelt.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) die Grundstückseigentümer der an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder der Erbbauberechtigte,
 - b) die Wohnungseigentümerin oder der Wohnungseigentümer und die oder der Wohnungsbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
 - c) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher oder die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,

- d) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
 - e) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer von privaten Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist dieser unverzüglich von der alten Grundstückseigentümerin oder dem alten Grundstückseigentümer und von der neuen Grundstückseigentümerin oder dem neuen Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer ist vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige nach Abs. 1 gilt dies entsprechend. Die oder der bisherige Gebührenpflichtige bleibt solange zahlungspflichtig, bis die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält. Nach Kenntnis haftet allein die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Berechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das laufende Kalenderjahr. Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Die Stadt erhebt zu den Fälligkeitsterminen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Die jeweilige Gebühr, die für einen zurückliegenden Zeitraum festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

3. Abschnitt:

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 10

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die städtische Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Kanalanschlussstutzens.

§ 11
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung und Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 12
Entstehung des
Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 13
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 14
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 15
Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 16 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1) § 4 Abs. 4 die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 2) § 5 Abs. 3 die Veränderung der bebauten und/oder befestigten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3) § 15 den Auskunftspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2016, die zuletzt durch die 6. Änderungssatzung vom 07.12.2021 geändert worden ist, außer Kraft.

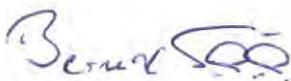
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Gebührensatzung vom 19.12.2022 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2023 in der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW S. 738) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Bergkamen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 670 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2023.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

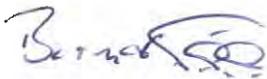
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer für das Jahr 2023 in der Stadt Bergkamen vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006
in der Fassung
der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 7. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006 beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage „Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung“ genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergkamen Verwaltungsgebühren. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838), jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 3
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4
Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5
Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

**§ 6
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert, durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029).

**§ 9
Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 19.02.2003 (GV NRW, S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs-Gebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2022, außer Kraft.

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Alle Dienststellen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
1	Auszüge und Fotokopien	
1.1	Anfertigung von individuell zusammengestellten Auszügen aus Schriftstücken oder Dateien in Schriftform oder in tabellarischer Form: je angefangene halbe Stunde	25,00
1.2	Erstellen von Fotokopien im Format DIN A 4 und DIN A 3 je Seite ab der 11. Seite	0,80 0,40
1.3	Erstellen von Plots DIN A2 je Ausfertigung	13,00
1.4	Erstellen von Plots DIN A1 je Ausfertigung	16,00
1.5	Erstellen von Plots DIN A0 je Ausfertigung	20,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide und Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist: je angefangene halbe Stunde	25,00
3	Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr bzw. ein anderes Entgelt oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	7,00
4	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	4,50
5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	26,00
6	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen: <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite ab der 41. Seite - Plots DIN A2 je Ausfertigung - Plots DIN A1 je Ausfertigung - Plots DIN A0 je Ausfertigung Als Schutzgebühr werden mindestens 5,00 € erhoben. Portoauslagen werden pauschal mit 2,50 € berechnet. Die pro Vergabeunterlage ermittelten Beträge sind ab 50 Cent aufzurunden bzw. bei unter 50 Cent abzurunden.	0,80 0,40 13,00 15,00 20,00
7	Bereitstellung von Dateien per E-Mail / Cloud oder Datenträger je angefangene 10 Min. Für Bereitstellung auf einer CD werden zusätzlich 0,25 € besondere Sachkosten berechnet.	9,00

Zentrale Dienste

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
8	Amtsblatt der Stadt Bergkamen: Jahresabonnement Papierform (Schutzgebühr) Einzelpreis bei nachträglichem Druck	10,00 1,00

Amt für Finanzen und Steuern / Bürgerbüro

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
9	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	7,00
10	Abgabe von Haushaltsplänen an nichtamtliche Stellen (Schutzgebühr)	20,00

Bürgerbüro / Standesamt

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
11	Eheschließungen im Ambientetrauzimmer Hafen Marina Rünthe (Diese Gebühr fällt zusätzlich zu den Gebühren der Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz und weiterer Entgelte an)	68,00
12	Beglaubigungen	
12.1	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Kopien etc. je Schriftstück	5,20
12.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift oder Handzeichen	4,00

Archiv

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
13	Auszüge aus dem Archivgut	
13.1	Familiengeschichtliche Auskünfte und Anfertigung von (beglaubigten) Abschriften / Auszügen aus dem Archivgut sowie anderen einschlägigen genealogischen Quellen je angefangene halbe Stunde zzgl. Portoauslagen, soweit höher als die Gebühr für einen Standardbrief	26,00
13.2	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs oder des Stadtmuseums für jeden angefangenen Tag	13,00

Baudezernat

Tarif- stelle	Bezeichnung	Gebühr EUR
14	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	38,00
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
15.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
15.3	Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
15.4	Auszüge aus dem digitalen Bauarchiv	
15.4.1	Recherche von Vorgängen aus dem digitalen Bauarchiv ohne mögl. Bereitstellung	26,00
15.4.2	Recherche und Erstellung einer versandfertigen Gesamtdatei aus Einzelauszügen des digitalen Bauaktenarchivs je Einzelauszug zuzüglich Tarifstellen 15.4.3 bis 15.4.5 (Bereitstellung)	26,00
15.4.3	Bereitstellung und Versand einer Datei (Tarifstelle 15.4.2) per Datenträger	13,00
15.4.4	Bereitstellung und Versand der Gesamtdatei (Tarifstelle 15.4.2) in der Cloud oder an eine E-Mail-Adresse	2,00
15.4.5	Bereitstellung und Versand der Gesamtdatei (Tarifstelle 15.4.2) in Papierform, zuzüglich Tarifstelle 21 (Drucke)	9,00
15.5	Einsichtnahme in Bauakten je angefangene halbe Stunde	26,00
16	Erklärungen über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts (Negativ-Attest), Genehmigung/Bescheinigung gemäß § 144 BauGB	25,00
17	Erstellen einer Anliegerbescheinigung	25,00
18	Planungsrechtliche Bescheinigung je angefangene halbe Stunde	25,00
19	Beglaubigung von Bauzeichnungen und -plänen je Beglaubigung (zzgl. Tarifstelle 21 / Drucke)	4,50
20	Flächennutzungsplan (2018) Plankarte (Mehrfarbandruck), mit Begründung und Umweltbericht (Schutzgebühr) Erläuterungsbericht (Schutzgebühr)	5,00 5,00

Baudezernat

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
21	Drucke aus dem Bauaktenarchiv : <ul style="list-style-type: none"> - DIN A4 und DIN A3 je Seite ab der 11. Seite - Plots DIN A2 je Ausfertigung - Plots DIN A1 je Ausfertigung - Plots DIN A0 je Ausfertigung 	 0,80 0,40 13,00 15,00 20,00

EntsorgungsBetriebBergkamen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
22	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von bis zu drei cbm Sperrmüll durch Erteilung der Abfuhrkarte je weitere angefangene drei cbm Sperrmüll	 20,00 20,00
22.1	72 Stunden-Schnellservice Die Gebühr beträgt zusätzlich zur Tarifstelle 24 (pauschal)	 20,00
22.2	Vollservice - Abholung des Sperrmülls aus der Wohnung / Keller Die Gebühr beträgt bis zu drei cbm zusätzlich zur Tarifstelle 24 Bei größeren Mengen wird eine Zusatzgebühr nach Aufwand zusätzlich fällig.	 40,00
22.3	Behälter austauschgebühr Bestandsänderung des Behälter auf Wunsch Nutzungsberechtigter	 20,00
22.4	Einbehaltung einer Gebühr bei Absage der Sperrmüllabfuhr durch Nutzende	 10,00
22.5	Einbehaltung einer Gebühr bei Nichtbereitstellung des Sperrmülls - vergebliche Anfahrt	 15,00
23	Bestätigung der Berechtigung der Abfuhr von Grünschnitt durch Erteilung der Abfuhrkarte	 10,00

Wertstoffhof

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
24	Annahme von	
24.1	Grünschnitt	
	a) Annahme einer Grünschnitt-Kleinmenge	1,00
	b) Pkw mit Kofferraum	2,50
	10er Karte für Pkw mit Kofferraum	22,50
	c) Pkw mehr als Kofferraum	5,00
	d) Pkw mit Anhänger bis 750 kg	10,00
	e) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	20,00
24.2	Holz	
	a) Pkw mit Kofferraum	5,00
	b) Pkw mehr als Kofferraum	10,00
	c) Pkw mit Anhänger bis 750 kg	20,00
	d) Pkw mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	40,00
24.3	Sperrmüll	
	a) Annahme einer Sperrmüll-Kleinmenge (analog zur Gebühr für 90 l Restmüllsack)	5,50
	b) Annahme Pkw einschließlich Kombi (nur Kofferraum))	8,00
	c) Annahme Pkw einschließlich Kombi (mehr als Kofferraum)	13,00

Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen

Tarif- stelle	B e z e i c h n u n g	Gebühr EUR
25	Prüfung und Bescheidung der Freistellung von der Abwasser- überlassungspflicht für Niederschlagswasser	106,00
26	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	9,00
27	Prüfung und Bescheidung von Entwässerungsanträgen (Regelfall)	106,00

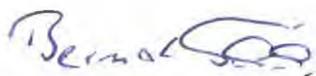
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene 7. Änderungssatzung vom 19.12.2022 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 20.02.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der
24. Änderungssatzung vom 19.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 24. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben.

Art. II
Gebührentarif

Gebührentarif

**zur 24. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Bergkamen**

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	<u>Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten</u>	
1.1	Reihengräber	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	1.270,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.690,00
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.565,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	1.565,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	615,00
1.1.6	Urnengrabstelle	1.010,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	885,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	885,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	1.010,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	1.145,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	1.010,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnennische in der Urnenwand	1.055,00
1.2	Wahlgräber	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	2.825,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	2.145,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	2.575,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.895,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	2.400,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	2.145,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.895,00
1.2.8	für jede Urne in einer Urnennische f. 2 Urnen / Urnenwand f. 20 Jahre	2.050,00
1.3	Aschestreifelder	
1.3.1	Verstreuung der Asche	505,00
1.4	Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	94,00
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	107,25
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	120,00
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	85,75
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenf./Baumgrabf. jede Grabstelle u. jährlich	94,75
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	107,25
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Urne u. jährlich	102,50

2.	<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>	
2.1	Gebühren für die Grabbereitung	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	290,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	665,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	135,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	290,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	875,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	135,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	210,00
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	210,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	105,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	135,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.2	Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.120,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.045,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.255,00
2.3.4	Urnen	685,00
3.	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	35,50
4.2	Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde	15,00
4.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00
4.4	Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfel- dern für die Dauer der Ruhezeit	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	375,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	375,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	60,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	60,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	375,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	60,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	85,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	85,00
4.4.10	Verlängerung Pflege WG Rasenfeld pro Jahr/Stelle	12,50
4.4.11	Verlängerung Pflege UWG Rasenf./Baumgrabf. pro Jahr/Stelle	3,00
4.4.12	Verlängerung Pflege UWG Rosenquartier pro Jahr/Stelle	4,25
4.5	Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckun- gen und Grabeinfassungen	94,50
4.6	Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nut- zungszeit auf Antrag der Angehörigen	
4.6.1	Einmalige Gebühren - nur in Verbindung mit Gebühren für die jähr- lich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	100,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	100,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	50,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00

Art. III

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

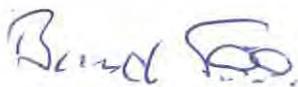
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 08.12.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 19.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, 19.12.2022



Bernd Schäfer
Bürgermeister

Nutzungsrichtlinien

für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 08.12.2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsrichtlinien gelten für die Überlassung folgender Räume:

Mehrzweckhalle der Pfalz-Grundschule
Mehrzweckhalle der Prein-Grundschule
Mehrzweckhalle an der Regenbogenschule
Friedrichsberghalle
Römerbergsporthalle
Sporthalle Overberge
Turnhalle „Am Stadion“
Sportheim Oberaden
Studio-Theater
Veranstaltungsraum des Stadtmuseums inkl. Eingangsbereich und SB-Café
Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek
Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium
Foyer der Realschule Oberaden
Mensa an der Willy-Brandt-Gesamtschule
Mensa an der Regenbogenschule
großer Saal des Treffpunktes
kleiner Saal des Treffpunktes
Lehrküche Willy-Brandt-Gesamtschule
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen

Sie gelten entsprechend für die Überlassung von vorstehend nicht aufgeführten Räumen, sofern vergleichbare Voraussetzungen vorliegen und städtische Interessen nicht entgegenstehen.

Sie gelten nicht für ständig vermietete Räume, für die besondere Mietverträge abgeschlossen werden. Sie gelten nicht für Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes des Kulturreferates der Stadt Bergkamen.

§ 2 Voraussetzungen für die Nutzung

1. Die Räume werden von der Stadt Bergkamen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die bildungsfördernden, kulturellen, sozialen, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken dienen. Sie können auch für gesellschaftliche Veranstaltungen vergeben werden.

2. Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische und sportliche Nutzungen gehen anderen Veranstaltungen vor und dürfen nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Überlassung erfolgt nur an Bergkamener Vereine, Organisationen und Institutionen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das jeweilige Fachamt.
4. In den Ferienmonaten findet eine Überlassung nur im Einzelfall statt.

§ 3

Antragstellung und Zuständigkeit

Die städtischen Räume werden nur auf Antrag überlassen. Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Bergkamen zu richten. Intern sind für die Vergabe folgende Stadtämter zuständig:

Amt für Schulverwaltung, Sport und Weiterbildung:

Mehrzweckhallen
Sporthallen
Turnhalle „Am Stadion“
Sportheim Oberaden
Studio-Theater (ausgenommen Veranstaltungen im Rahmen des Kulturprogrammes),
Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium
Foyer der Realschule Oberaden
Mensen an der Willy-Brandt-Gesamtschule und der Regenbogenschule
Säle des Treffpunktes
Lehrküche der Willy-Brandt-Gesamtschule

Kulturreferat:

Studio-Theater (im Rahmen des Kulturprogramms)
Veranstaltungsraum und Eingangsbereich des Stadtmuseums inkl. SB-Café
Veranstaltungsraum der Stadtbibliothek

Jugendamt:

Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe
Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen

§ 4

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Für jede Veranstaltungen ist eine verantwortliche Leitung zu benennen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung sicherstellt. Vor Beginn der Veranstaltung haben sich die Verantwortlichen beim zuständigen Personal der Stadt Bergkamen anzumelden und am Ende der Veranstaltung abzumelden. Bei der Anmeldung ist die schriftliche Nutzungsgenehmigung vorzulegen.

2. Die Nutzung der überlassenen Räume geschieht auf eigene Verantwortung und entsprechend der Anmeldung; sie kann nur im Rahmen der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung erfolgen.
3. Nutzende haben sich so zu verhalten, dass Personen und Sachen weder gefährdet noch beschädigt oder Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Schäden sind durch die Verantwortlichen unverzüglich der zuständigen Ansprechperson mitzuteilen.

4. Nutzende dürfen eigene und fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit Zustimmung der Stadt Bergkamen in die gemieteten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Nutzenden haften für die eingebrachten Gegenstände.
5. Der Auf- und Abbau ist nur zu den vereinbarten Zeitpunkten gestattet. Ist der Abbau nicht vereinbarungsgemäß beendet oder ist offensichtlich damit zu rechnen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, so ist die Stadt Bergkamen berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten der Nutzenden entfernen zu lassen.
6. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden. Weisungen des städt. Personals ist Folge zu leisten.
7. Der Ausschank von Getränken sowie die Ausgabe von Speisen sind dem Amt „Bürgerdienste, Ordnung und Soziales“ anzuzeigen. In städt. Gebäuden darf kein Einweggeschirr verwendet werden.

§ 5 Haftung

1. Die Nutzenden haften für alle Schäden, die durch sie selbst, ihre Beauftragten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der städt. Räume und Anlagen entstehen. Die Stadt Bergkamen ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Die Nutzenden stellen die Stadt Bergkamen von etwaigen Haftungsansprüchen der Besuchenden der Veranstaltungen und sonstiger Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände stehen.
3. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen haften die Antragstellenden persönlich. Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Nutzungszeit

Die Räumlichkeiten werden den Nutzenden grundsätzlich nur bis 01:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Nur in begründeten Einzelfällen und bei vorheriger Genehmigung kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 7 Hausrecht

Die von der Stadt Bergkamen beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber den Nutzenden und deren Gästen das Hausrecht aus und haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen, Schulsportanlagen und Sportanlagen. Ihren Anordnungen ist zu folgen. Schulleitungen üben im Auftrag der Schulträger das Hausrecht in Schulen aus. Bei Abwesenheit geht dieses Recht auf anderes Personal (z. B. Hausmeister bzw. Hausmeisterinnen) über.

§ 8 Nutzungsgenehmigung

Die Räumlichkeiten werden nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung zur Verfügung gestellt. In der Genehmigung sind insbesondere festzuhalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Name und Anschrift der für die Veranstaltung Verantwortlichen
- Art der Nutzung
- Anzahl der Personen
- Nutzungsentgelt
- Allgemeine Nutzungsbedingungen
- sonstige Auflagen

§ 9 Auflagen

Die Stadt Bergkamen kann die Räume unter Auflagen überlassen.

§ 10 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung wird ein Entgelt gefordert, sofern keine Befreiung von der Zahlung des Entgeltes besteht. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung (Anlage zu diesen Nutzungsrichtlinien). Das Entgelt ist von den Nutzenden im Voraus zu entrichten. Es muss spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen eingegangen sein.
2. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Bereitstellung von Mobiliar usw. werden durch die Nutzungsentgelte abgedeckt.

Der Transport von Mobiliar hat durch die Nutzenden selbst zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, von der Stadt Bergkamen ein Fahrzeug mit Fahrer für den Transport zur Verfügung gestellt zu bekommen. Anforderungen sind an den Baubetriebshof zu stellen. Der Transport wird von dort gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten für eine notwendige Desinfektion (z. B. bei Tierausstellungen) sind in dem Entgelt nicht enthalten.
4. In begründeten Einzelfällen kann eine Kautions in Höhe des doppelten Nutzungsentgeltes festgesetzt werden.

§ 11

Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes

Von der Entrichtung des Nutzungsentgeltes sind folgende Gruppen, Verbände und Institutionen befreit:

- anerkannte soziale caritative Verbände, z. B. AWO, DRK, Diakonie, Caritas, Innere Mission sowie andere kirchliche Institutionen usw.,
- anerkannte Jugendorganisationen,
- Behindertenorganisationen,
- Seniorengruppen von Vereinen und Verbänden,
- Gewerkschaften,

sofern die Veranstaltungen dem Zweck und den Zielen der Vereine, Organisationen, Verbände und Institutionen dienen.

Darüber hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen die Befreiung bzw. Ermäßigung der Zahlung des Nutzungsentgeltes beantragt werden. Dies gilt insbesondere für nicht kommerzielle Veranstaltungen, z. B. Jahreshauptversammlungen.

Eine Befreiung bzw. Ermäßigung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes wird für auswärtige Nutzer nicht gewährt.

§ 12

Kündigungsrecht der Stadt Bergkamen

Die Stadt Bergkamen kann das Nutzungsverhältnis ohne Frist kündigen, wenn

- Tatsachen bekannt werden, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen oder den bestehenden Nutzungsrichtlinien zuwiderläuft,
- durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,
- die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- das Nutzungsentgelt nicht rechtzeitig bei der Finanzbuchhaltung der Stadt Bergkamen eingegangen ist.

Den Nutzenden erwächst in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die Stadt Bergkamen. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Bergkamen bleiben unberührt.

§13
Inkrafttreten

Diese Nutzungsrichtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungsrichtlinien für die außerschulische und außersportliche Nutzung von städt. Räumen vom 31.03.2004 außer Kraft.

Nutzungsentgeltordnung

Die Stadt Bergkamen stellt folgende Räumlichkeiten nach Maßgabe der von der Stadt Bergkamen beschlossenen Nutzungsrichtlinien gegen Zahlung folgender Entgelte zur Verfügung:

- Mehrzweckhalle der Pfalz-Grundschule	240,00 €
- Mehrzweckhalle der Prein-Grundschule	240,00 €
- Mehrzweckhalle an der Regenbogenschule	230,00 €
- Friedrichsberghalle	450,00 €
- Römerbergsporthalle	450,00 €
- Sporthalle Overberge	350,00 €
- Turnhalle „Am Stadion“	200,00 €
- Sportheim Oberaden	170,00 €
- Studio-Theater	300,00 €
- Vortragsraum des Stadtmuseums inkl. Eingangsbereich und SB-Café	500,00 €
- Seminarraum der Stadtbibliothek	100,00 €
- Pädagogisches Zentrum am Städt. Gymnasium	200,00 €
- Foyer der Realschule Oberaden	250,00 €
- Mensa an der Willy-Brandt-Gesamtschule	300,00 €
- Mensa an der Regenbogenschule	200,00 €
- großer Saal des Treffpunktes	150,00 €
- kleiner Saal des Treffpunktes	130,00 €
- Lehrküche Willy-Brandt-Gesamtschule	65,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Yellowstone“ Oberaden	125,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Spontan“ Rünthe	125,00 €
- Veranstaltungssaal in der Jugendeinrichtung „Balu“ Weddinghofen	125,00 €

**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW
gegenüber dem Rat der Stadt Bergkamen**

Nach dem Ergebnis seiner Prüfung gibt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bergkamen zu dem Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2021 und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 folgende

Erklärung

ab:

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Bergkamen hat den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2021 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht gemäß § 102 GO NRW geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die Buchführung wurden in die Prüfung einbezogen. Der Bericht über diese Prüfung wurde den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses fristgerecht zugeleitet.

Die Einhaltung der rechnungslegungsbezogenen Kontrollsysteme (IKS), die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Bergkamen gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW ist es, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Bergkamen unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht seinerseits eingehend unter Einbezug des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung geprüft und sich dabei an den Vorschriften des § 102 GO NRW orientiert. Die Prüfung hat die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht umfasst.

Als Besonderheit des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ist festzuhalten, dass im Jahr 2021 außergewöhnliche Belastungen durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind. Diese Belastungen werden im Jahresabschluss 2021 neutralisiert. Hierzu sieht das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) vor, dass die Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingebucht und in der Bilanz als Bilanzierungshilfe gesondert aktiviert wird. Insoweit wird die Vermögens- und Ertragslage verbessert dargestellt. Durch die Auflösung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren werden die Belastungen in die Folgeperioden verschoben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in der heutigen Ausschusssitzung ein eigenes Bild verschafft und ein eigenes Urteil gebildet. Die örtliche Rechnungsprüfung hat an den Beratungen des Ausschusses teilgenommen und über wesentliche Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung berichtet. In dem der Beratung zugrunde liegenden Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung sind die grundlegenden Aussagen zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 unter Berücksichtigung der verwendeten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze beschrieben. Der Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

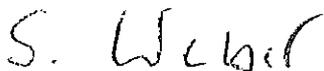
Nach umfassender Beratung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Er ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2021 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Berücksichtigung der oben dargestellten Besonderheiten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bergkamen vermittelt.

Der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Bergkamen.

Abschließend erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen zum Prüfungsergebnis und billigt den von der Verwaltung aufgestellten Jahresabschluss mit Anhang und den Lagebericht.

Die Vorsitzende wird beauftragt, diese Erklärung dem Rat vorzulegen.

Bergkamen, den 10.11.2022



Silvana Weber
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
des Rates der Stadt Bergkamen

Anlage 1 - Schlussbilanz der Stadt Bergkamen zum 31.12.2021

Aktiva			31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit			1.124.198,05	0
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1 Konzessionen		0,00		0
1.1.2 Lizenzen		17,00		17
1.1.3 EDV-Software		244.839,84		241.331
1.1.4 Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen		458.761,30		395.678
1.1.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände		0,00		0
			703.618,14	637.026
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	22.782.127,68			22.775.470
1.2.1.2 Ackerland	2.409.575,08			2.403.705
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.603.385,91			2.499.303
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.584.826,90			1.549.258
		29.379.915,57		29.227.736
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	6.306.732,88			6.551.126
1.2.2.2 Schulen	61.388.276,27			64.548.789
1.2.2.3 Wohnbauten	697.714,64			713.867
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	24.276.386,64			24.665.246
		92.669.110,43		96.479.029
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.631.966,48			16.629.666
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.145.952,45			1.173.507
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00			0
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	381.516,69			391.227
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	61.594.549,05			63.597.631
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	145.180,91			155.657
		79.899.165,58		81.947.688
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		3.190.990,08		3.282.057
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2.608.808,90		2.606.990
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		3.965.212,23		3.983.653
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		5.044.389,56		4.712.174
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		30.886.977,89		24.220.399
			247.644.570,24	246.459.726
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		0,00		0
1.3.2 Beteiligungen		18.665.087,43		18.665.087
1.3.3 Sondervermögen		38.946.411,58		38.787.387
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0
1.3.5.2 an Beteiligungen	100.000,00			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			100.000
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.680,00			4.680
		104.680,00		104.680
			57.716.179,01	57.557.154
			306.064.367,39	304.653.907
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		739.533,17		736.751
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00		0
			739.533,17	736.751
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	418.068,84			428.414
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0
2.2.1.3 Steuern	3.136.813,97			1.860.558
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	6.195.291,68			6.317.577
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	10.593.361,98			10.662.947
		20.343.536,47		19.269.496
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	847.379,78			933.610
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00			0
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00			0
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00			0
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00			1.255
		847.379,78		934.864
2.2.3 Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		41.912,15		5.480.218
			21.232.828,40	25.684.578
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0
2.4 Liquide Mittel			30.363.913,00	23.636.694
			52.336.274,57	50.058.023
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			976.443,53	1.117.276
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			0,00	0
Summe			360.501.283,54	355.829.206

Passiva			31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Eigenkapital				
1.1 Allgemeine Rücklage		17.998.535,51		17.965.058
1.2 Sonderrücklagen		0,00		0
1.3 Ausgleichsrücklage		28.477.268,51		27.896.237
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		4.608.600,54		581.032
			51.084.404,56	46.442.326
2. Sonderposten				
2.1 für Zuwendungen		82.740.787,50		86.316.238
2.2 für Beiträge		14.972.220,49		15.752.775
2.3 für den Gebührenaussgleich		24.966,00		30.532
2.4 Sonstige Sonderposten		0,00		0
			97.737.973,99	102.099.546
3. Rückstellungen				
3.1 Pensionsrückstellungen		47.779.344,00		46.866.189
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00		0
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		25.693.975,91		24.137.697
3.4 Sonstige Rückstellungen		6.082.857,70		10.226.146
			79.556.177,61	81.230.031
4. Verbindlichkeiten				
4.1 Anleihen				
4.1.1. für Investitionen	0,00			0
4.1.2. zur Liquiditätssicherung	0,00			0
			0,00	0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0
4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0
4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00			0
4.2.5 von Kreditinstituten	39.429.084,27			41.894.656
			39.429.084,27	41.894.656
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		42.000.000,00		42.000.000
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen		38.944,63		38.945
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		10.311.009,95		5.959.626
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		165.289,99		249.905
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		3.379.083,10		2.319.281
4.8 Erhaltene Anzahlungen		32.129.674,10		29.063.000
			127.453.086,04	121.525.412
5. Passive Rechnungsabgrenzung			4.669.641,34	4.531.890
Summe			360.501.283,54	355.829.206

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_ERGEBNIS

Datumsfilter : 01.01.21..31.12.21

Produktfilter :

Budgetfilter :

Ergebnisrechnung	Ergebnis des Vorjahres 2020	Original-Ansatz HHJ 2021	Erm. Übertr. aus 2020	Üpt./Apl. §83 GO 2021	Budget §21 KomHVO 2021	Fortgeschriebener Ansatz 2021	Ergebnis HHJ 2021	mehr+ / weniger- 2021	Erm. Übertr. nach 2022
Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 Steuern und ähnliche Abgaben	43.417.726,28	50.969.000,00	0,00	0,00	0,00	50.969.000,00	48.166.298,17	-2.802.701,83	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	64.926.190,15	62.259.953,00	0,00	4.000,00	2.713.415,50	64.977.368,50	62.203.092,18	-2.774.276,32	0,00
3 + Sonstige Transferträge	1.996.155,07	4.065.000,00	0,00	0,00	0,00	4.065.000,00	1.871.302,06	-2.193.697,94	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.544.667,24	23.003.200,00	0,00	0,00	438.412,58	23.441.612,58	23.956.896,33	515.283,75	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.134.469,24	1.429.200,00	0,00	0,00	50.924,05	1.480.124,05	1.094.644,53	-385.479,52	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.008.047,82	1.948.879,00	0,00	0,00	667.361,14	2.616.240,14	3.038.624,09	422.383,95	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	6.018.322,68	4.931.485,00	0,00	0,00	3.111.825,00	8.043.310,00	9.028.766,96	985.456,96	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	927.113,56	500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	770.206,99	270.206,99	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	144.972.692,04	149.106.717,00	0,00	4.000,00	6.981.938,27	156.092.655,27	150.129.831,31	-5.962.823,96	0,00
11 - Personalaufwendungen	28.661.146,48	31.062.809,00	0,00	-30.000,00	-112.862,95	30.919.946,05	28.924.223,35	-1.995.722,70	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	2.375.678,77	2.568.421,00	0,00	0,00	116.989,62	2.685.410,62	2.713.965,62	28.555,00	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.465.257,77	37.670.247,00	1.162.895,00	74.895,00	4.766.501,61	43.674.538,61	40.274.579,64	-3.399.958,97	1.000.000,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	7.704.515,31	8.200.000,00	0,00	0,00	0,00	8.200.000,00	7.998.174,24	-201.825,76	0,00
15 - Transferaufwendungen	62.166.527,11	65.002.726,00	97.211,00	-70.895,00	1.858.091,09	66.887.133,09	61.286.458,74	-5.600.674,35	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.505.313,46	5.306.053,00	0,00	30.000,00	307.581,99	5.643.634,99	5.149.109,35	-494.525,64	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	148.878.438,90	149.810.256,00	1.260.106,00	4.000,00	6.936.301,36	158.010.663,36	146.346.510,94	-11.664.152,42	1.000.000,00
18 = Ordentliches Ergebnis	-3.905.746,86	-703.539,00	-1.260.106,00	0,00	45.636,91	-1.918.008,09	3.783.320,37	5.701.328,46	-1.000.000,00
19 + Finanzerträge	6.218.109,16	5.330.005,00	0,00	0,00	34.363,09	5.364.368,09	918.597,24	-4.445.770,85	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.731.330,66	3.110.000,00	0,00	0,00	80.000,00	3.190.000,00	1.217.515,12	-1.972.484,88	0,00
21 = Finanzergebnis	4.486.778,50	2.220.005,00	0,00	0,00	-45.636,91	2.174.368,09	-298.917,88	-2.473.285,97	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	581.031,64	1.516.466,00	-1.260.106,00	0,00	0,00	256.360,00	3.484.402,49	3.228.042,49	-1.000.000,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.124.198,05	1.124.198,05	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.124.198,05	1.124.198,05	0,00
26 = Jahresergebnis	581.031,64	1.516.466,00	-1.260.106,00	0,00	0,00	256.360,00	4.608.600,54	4.352.240,54	-1.000.000,00
27 - Globaler Minderaufwand	-----	-----	-----	-----	-----	0,00	-----	-----	-----
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	581.031,64	1.516.466,00	-1.260.106,00	0,00	0,00	256.360,00	4.608.600,54	4.352.240,54	-1.000.000,00
<u>Nachrichtlich:</u> Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage									
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	107.312,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	163.851,65	163.851,65	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	47.297,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	159.024,68	159.024,68	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	30,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	289.398,78	289.398,78	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo	154.579,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.477,55	33.477,55	0,00

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ

Datumsfilter : 01.01.21..31.12.21

Produktfilter :

Budgetfilter :

Finanzrechnung	Ergebnis des	Original-Ansatz	Erm. Übertr.	Üpl./Apl. §83 GO	Fortgeschriebener	Ergebnis HHJ	mehr+ / weniger-	Erm. Übertr.
Ein- und Auszahlungen	Vorjahres 2020	HHJ 2021	aus 2020	2021	Ansatz 2021	2021	2021	nach 2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Steuern und ähnliche Abgaben	42.985.321,72	50.969.000,00	0,00	0,00	50.969.000,00	47.061.416,73	-3.907.583,27	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	59.741.376,03	58.709.953,00	0,00	0,00	58.709.953,00	58.193.815,91	-516.137,09	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	6.249.695,52	4.065.000,00	0,00	0,00	4.065.000,00	9.130.773,59	5.065.773,59	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	23.561.816,78	22.213.200,00	0,00	0,00	22.213.200,00	24.053.117,91	1.839.917,91	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.133.211,72	1.429.200,00	0,00	0,00	1.429.200,00	1.084.761,17	-344.438,83	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.961.082,68	1.948.879,00	0,00	0,00	1.948.879,00	2.902.049,13	953.170,13	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	2.627.248,60	2.772.720,00	0,00	0,00	2.772.720,00	2.613.431,35	-159.288,65	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.384.080,47	5.330.005,00	0,00	0,00	5.330.005,00	6.342.656,85	1.012.651,85	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	152.643.833,52	147.437.957,00	0,00	0,00	147.437.957,00	151.382.022,64	3.944.065,64	0,00
10 - Personalauszahlungen	25.576.528,04	29.115.376,00	0,00	0,00	29.115.376,00	26.876.387,41	-2.238.988,59	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	2.397.736,15	2.568.421,00	0,00	0,00	2.568.421,00	2.711.611,80	143.190,80	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	36.961.929,30	37.670.247,00	0,00	0,00	37.670.247,00	38.294.364,75	624.117,75	0,00
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.590.363,16	3.110.000,00	0,00	0,00	3.110.000,00	1.452.379,65	-1.657.620,35	0,00
14 - Transferauszahlungen	64.920.843,68	65.002.726,00	0,00	0,00	65.002.726,00	68.620.811,96	3.618.085,96	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	4.508.927,35	4.513.053,00	0,00	0,00	4.513.053,00	4.617.180,26	104.127,26	0,00
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	135.956.327,68	141.979.823,00	0,00	0,00	141.979.823,00	142.572.735,83	592.912,83	0,00
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.687.505,84	5.458.134,00	0,00	0,00	5.458.134,00	8.809.286,81	3.351.152,81	0,00
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.465.672,37	8.658.000,00	0,00	571.749,75	9.229.749,75	6.108.457,87	-3.121.291,88	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	530.155,15	158.000,00	0,00	0,00	158.000,00	196.367,20	38.367,20	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	86.154,18	2.400,00	0,00	0,00	2.400,00	70.865,02	68.465,02	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	390.000,00	0,00	0,00	390.000,00	0,00	-390.000,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.081.981,70	9.208.400,00	0,00	571.749,75	9.780.149,75	6.455.690,09	-3.324.459,66	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	30.336,61	150.000,00	333.688,45	0,00	483.688,45	35.320,63	-448.367,82	453.605,82
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.262.651,33	15.389.000,00	22.133.248,75	0,00	38.393.358,75	4.981.942,16	-33.411.416,59	31.486.984,63

Kontenschema Matrix

Kontenschema : R_FINANZ

Datumsfilter : 01.01.21..31.12.21

Produktfilter :

Budgetfilter :

Finanzrechnung	Ergebnis des	Original-Ansatz	Erm. Übertr.	Üpl./Apl. 583 GO	Fortgeschriebener	Ergebnis HHJ	mehr+ / weniger-	Erm. Übertr.
Ein- und Auszahlungen	Vorjahres 2020	HHJ 2021	aus 2020	2021	Ansatz 2021	2021	2021	nach 2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	4	5	7	8	9	9
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	900.547,93	2.396.400,00	2.087.838,85	871.110,00	4.459.878,60	1.269.653,10	-3.190.225,50	2.995.375,66
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.350,00	0,00	0,00	-24.360,25	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	100.000,00	10.088.000,00	563.150,00	0,00	10.651.150,00	3.150,00	-10.648.000,00	10.638.000,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.294.885,87	28.023.400,00	25.117.926,05	846.749,75	53.988.075,80	6.290.065,89	-47.698.009,91	45.573.966,11
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.212.904,17	-18.815.000,00	-25.117.926,05	-275.000,00	-44.207.926,05	165.624,20	44.373.550,25	-45.573.966,11
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	13.474.601,67	-13.356.866,00	-25.117.926,05	-275.000,00	-38.749.792,05	8.974.911,01	47.724.703,06	-45.573.966,11
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen	8.564.592,78	20.031.265,00	0,00	0,00	20.031.265,00	0,00	-20.031.265,00	20.031.265,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen	3.725.742,94	2.402.000,00	0,00	0,00	2.402.000,00	2.247.691,65	-154.308,35	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	12.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-7.161.150,16	17.629.265,00	0,00	0,00	17.629.265,00	-2.247.691,65	-19.876.956,65	20.031.265,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	6.313.451,51	4.272.399,00	-25.117.926,05	-275.000,00	-21.120.527,05	6.727.219,36	27.847.746,41	-25.542.701,11
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	17.323.242,13	0,00	0,00	0,00	0,00	23.636.693,64	23.636.693,64	0,00
40 = Liquide Mittel	23.636.693,64	4.272.399,00	-25.117.926,05	-275.000,00	-21.120.527,05	30.363.913,00	51.484.440,05	-25.542.701,11

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Bergkamen

- I. Der Rat der Stadt Bergkamen hat am 17.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:
1. Der Rat der Stadt Bergkamen nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bergkamen zum 31.12.2021 nebst Anhang und Lagebericht durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
 2. Der Rat der Stadt Bergkamen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss der Stadt Bergkamen zum 31.12.2021 wie folgt fest:

Bilanzsumme:	360.501.283,54 €
Allgemeine Rücklage:	17.998.535,51 €
Ausgleichsrücklage:	28.477.268,51 €
Jahresüberschuss:	4.608.600,54 €
 3. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 4.608.600,54 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
 4. Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen beschließen gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.
- II. Der vorstehende Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021, die Entlastung des Bürgermeisters, der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung werden hiermit in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.
- III. Der Jahresabschluss der Stadt Bergkamen für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, Zimmer 410, 59192 Bergkamen, montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Bergkamen, 28.11.2022

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ mit gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. OV 95 für diesen Bereich gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

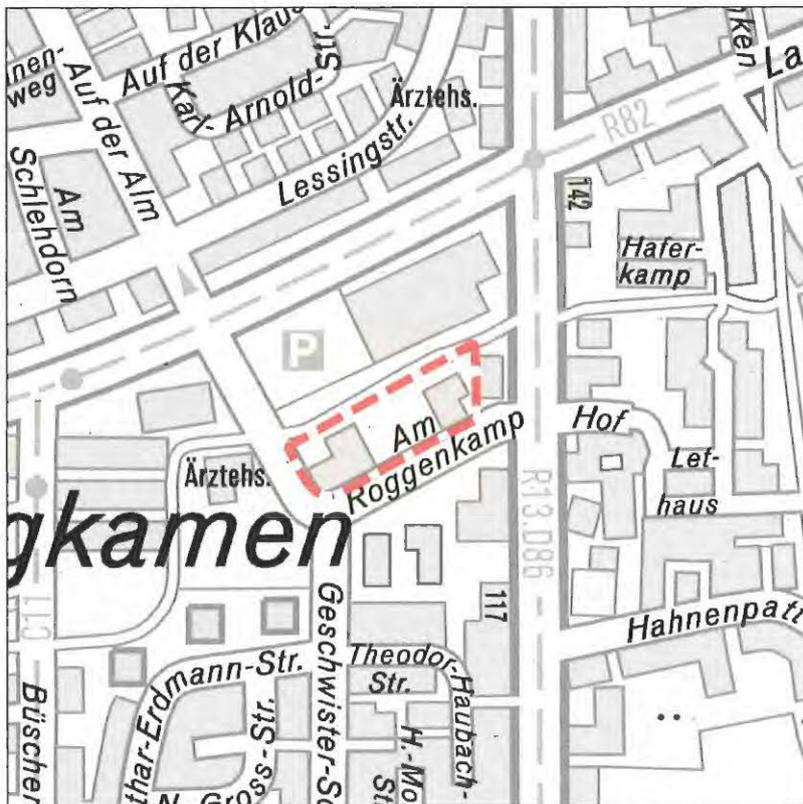
Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“.“

Der Geltungsbereich (...) wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Kuhbach-Grünzuges,
- im Westen durch die Geschwister-Scholl-Straße,
- im Süden durch die Straße Am Roggenkamp und
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 882 der Flur 4, Gemarkung Bergkamen.“

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Erhaltung des Nahversorgungsstandortes Am Roggenkamp.

Das geplante Vorhaben ersetzt den vorhandenen Lebensmittelvollsortimenter und den Getränkemarkt im Gebiet „Am Roggenkamp“. Der vorhandene Markt weist erhebliche Bauschä-

den auf und entspricht in seiner baulichen Substanz nicht mehr den Anforderungen des Betreibers und auch den Kaufbedürfnissen der Kunden. Gleichzeitig wird in der neuen Betriebsstätte die Verkaufsfläche auf 2500 m² erweitert.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, durch die Darstellung SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ und zentraler Versorgungsbereich „Am Roggenkamp“ angepasst.

Der Grund der erneuten Offenlage ist eine Änderung der Festsetzung unter Punkt 5 „Maßnahmen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. Grundzüge der Planung werden nicht tangiert. Aus diesem Grund kann gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bis 4 BauGB bestimmt werden, dass nur zu den geänderten Punkten Stellung bezogen werden darf und die Dauer der Auslegung auf eine angemessene Frist gekürzt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der erneute Offenlage verkürzt und ausschließlich für die Öffentlichkeit und die fachlich zuständige Immissionsschutzbehörde (Kreis Unna) und ausschließlich auf die Belange des Immissionsschutzes (Lärmimmission) beschränkt wird.

In der Zeit vom

02.01.2023 bis einschließlich 17.01.2023

liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ der Stadt Bergkamen einschließlich Begründung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die erneute Offenlegung erfolgt während der Dienststunden montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 14.30 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Bergkamen, Zimmer 518, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen. Die Einsichtnahme erfolgt nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02307 965-138 oder über die Emailadresse s.maier@bergkamen.de.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen vorgebracht werden. Diese Stellungnahmen können schriftlich oder per Email vorgebracht oder beim Sachgebiet Stadtplanung der Stadt Bergkamen zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der erneuten öffentlichen Auslegung im Rathaus kann der Bebauungsplanentwurf einschließlich der oben genannten Unterlagen auch im Internet unter <http://www.stadtplanung-bergkamen.de> unter „Planliste / Aktuelle Beteiligungen“ eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Öffentlich ausgelegt werden außerdem:

- Grünplan Büro für Landschaftsplanung: Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den Neubau von Rewe und Getränkemarkt Am Roggenkamp 3 und 5 in Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: Mai 2022, ergänzt September 2022)
Themenschwerpunkte: Auswirkungen auf folgende Schutzgüter: Mensch, Tiere,

- Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ in Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: Mai 2022)
Themenschwerpunkt: Artenschutz
 - Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Rückbau- und Verwertungskonzept zum Neubau eines Vollsortimenters mit Getränkemarkt, Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Hagen 2021 (Stand: Oktober 2021)
Themenschwerpunkte: Nachhaltigkeit, Ver- und Entsorgung, Boden
 - Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH:
 - Geotechnischer Bericht zum Neubau eines Vollsortimenters mit Getränkemarkt, Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Hagen 2021 (Stand: 10.12.2021),
 - 1. Ergänzung: Kurzstellungnahme zu den chemischen Nachuntersuchungen. Hagen 2022 (Stand: 20.05.2022),
 - 2. Ergänzung: Kurzstellungnahme zu den chemischen Nachuntersuchungen 1 und 2. Hagen 2022 (Stand: 27.06.2022)Themenschwerpunkte: Bodenaufbau, chemische Bewertung
 - Eurofiltrator Ingenieurdienstleistungen: Anlagenbeschreibung zur Entwässerung zum Neubau eines Fachmarktzentrums Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: 27.01.2022)
Themenschwerpunkt: Entwässerung
 - ITAB: Geräuschimmissions-Untersuchung nach DIN 18005 und TA Lärm zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. BK 126 „VEP Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“. Dortmund 2022 (Stand: 10.05.2022)
Themenschwerpunkt: Ermittlung und Bewertung von Verkehrslärmemissionen in Bestand und Planung
 - Ingenieurbüro Duksa: Verkehrsuntersuchung – Neubau eines REWE-Marktes „Am Roggenkamp“ in Bergkamen. Unna 2021 (Stand: 13.10.2021) sowie ergänzende Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung, 08.12.2022 zum Gutachten
Themenschwerpunkte: Verkehrsbelastung im Bestand, Ermittlung und Bewertung der Neuverkehre
 - BBE Handelsberatung GmbH: Auswirkungsanalyse zur geplanten Neuaufstellung des Rewe-Supermarktes am Standort Am Roggenkamp 5 in Bergkamen, Köln 2021 (Stand: September 2021)
Themenschwerpunkt: Auswirkungen Einzelhandel

Ebenfalls verfügbar sind folgende im Rahmen der bisherigen Beteiligungsschritte zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 2, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Themenschwerpunkte Altlasten, Sekundärbaustoffe, Boden und Bodenschutz, Grundwasser, Niederschlagswasser und dessen Einleitung, Natur, Landschaft, Artenschutz, Klimaschutz, Bergbau, Energieversorgung, Verkehr, Einzelhandel, bauliche Belange, Grundstücks- und Abstandsflächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47

Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 „Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“ wird hiermit bekannt gemacht.

Bergkamen, 15.12.2022

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernd Schäfer', with a stylized flourish at the end.

Bernd Schäfer

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird die an

Herrn Ibrahim Avdi

letzte bekannte Anschrift: Am Friedrichsberg 23, 59192 Bergkamen, seit 04.10.2022 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet,

gerichteten Anhörung über die Mitteilung nach Antragstellung – Inverzugsetzung – vom 07.11.2022, Kassenzeichen: 0046.850090, öffentlich zugestellt, da eine aktuelle Anschrift nicht ermittelt werden kann und somit keine postalische Bekanntgabe möglich ist.

Die Anhörung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises im Jugendamt der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen (Zimmer 310) von dem Empfänger bzw. einer berechtigten Person eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Schreiben durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Bergkamen, 06.12.2022



Bernd Schäfer

Bürgermeister